



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 5. Mai 2015

EuBV-Stellungnahme zum Diskussionspapier der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) zur Verbesserung des regulatorischen Rahmens zum auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) - EBA/DP/2015/01

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern.

Die Mitglieder der EuBV sind Spezialkreditinstitute, die in acht Mitgliedstaaten niedergelassen sind (D, AT, RO, SLO, HR, CZ, LUX und H). Das Bausparkassengeschäft wird durch spezifische nationale Bausparkassengesetze geregelt. In Übereinstimmung mit den strengen gesetzlichen Vorgaben bieten die Bausparkassen ihren Kunden vertragliche Sparkonzepte an und gewähren ihnen Darlehen, die grundpfandrechtlich gesichert sein müssen. Andere Arten von Bankgeschäften dürfen sie nicht ausüben. Überschüssige Liquidität dürfen sie nur in besonders sichere Anlageprodukte, wie Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten, investieren. Die Bausparkassen werden durch die nationalen Behörden gesondert beaufsichtigt. Beim Bausparen werden Spar- und Kreditzinsen im Vorfeld festgelegt und liegen in der Regel unterhalb des Marktzinses. In den meisten Mitgliedstaaten müssen Bausparkassen eine gesonderte Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten, bevor ein neuer Tarif oder ein neues Produkt auf den Markt gebracht werden dürfen. Im Rahmen dieser Produktprüfung müssen die Bausparkassen die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Tarife nachweisen.

Die EuBV unterstützt das Bestreben der EBA, das Vertrauen in die Anwendung von internen Ratingsystemen zu stärken. Die Bausparkassen sehen das vorliegende Diskussionspapier allerdings in einem engen Zusammenhang mit verschiedenen weiteren Standards und Leitlinien, welche aktuell in Konzeption, Konsultation oder Überarbeitung sind. Einige der darin beschriebenen Änderungen der bestehenden Regelungen für IRBA-Systeme würden zu grundlegenden Änderungen der Modellsystematik der Institute führen.

Neben einem hohen fachlichen Aufwand einer kompletten Überarbeitung aller Teilkomponenten der IRBA-Systeme, ist auch ein sehr hoher IT-Aufwand zu erwarten, da die Eingriffe in die Datengrundlage der bestehenden IRBA-Systeme die vorhandenen Datenhistorien teilweise nicht mehr verwendbar machen. In Kombination mit den Anstrengungen der Institute zur Umsetzung anderer regulatorischer Neuerungen (bspw. des Baseler Ausschusses durch BCBS 239) erhöhen die geplanten Eingriffe das Risiko für die Qualität der Datenverarbeitung enorm. Daher sehen wir die Änderungen zum aktuellen Zeitpunkt sehr kritisch. Wir sind besorgt, dass die Fülle der notwendigen Änderungen im Ergebnis das Vertrauen in die Anwendung von internen Ratingsystemen schwächen wird.

Die Möglichkeit, einige der im Konsultationspapier aufgeworfenen Fragen zu beantworten, möchten wir im Folgenden gern wahrnehmen.

Q 1. The proposed prioritisation of regulatory products is based on the grouping of such elements that in the EBA's view can be implemented in a sequential manner. Do you agree with the proposed grouping? If not, what alternative grouping would you suggest?

Sofern Änderungen an den IRBA-Systemen notwendig werden, ist die vorgeschlagene Priorisierung und Vorgehensweise plausibel. Aus Konsistenzgründen wäre zwingend eine gleichzeitige Umsetzung der Änderungen der Ausfalldefinition und der PD- sowie LGD-Schätzungen notwendig.

Q 3. Do you consider the proposed timeframe reasonable? In particular do you consider reasonable the proposed timeline for the implementation of the changes in the area of:

- a. definition of default;**
- b. LGD and conversion factor estimation;**
- c. PD estimation;**
- d. treatment of defaulted assets;**
- e. CRM?**

Die notwendigen Eingriffe erhöhen das Risiko für die Qualität der Datenhaltung wesentlich, vor allem wenn in den Instituten in derselben Zeit auch fachliche und IT-technische Herausforderungen aufgrund anderer regulatorischer Neuerungen (beispielsweise die Umsetzung des Basler Papieres BCBS 239) zu bewältigen sind. Für die zur Qualitätssicherung notwendigen Tests muss ausreichend Zeit verbleiben. Der Zeitrahmen erscheint uns aufgrund des hohen Gesamtaufwands insgesamt nicht ausreichend.

Eine konkrete Aussage über den benötigten Zeitrahmen ist jedoch - insbesondere für die Umsetzung von Änderungen der Ausfalldefinition - erst möglich, wenn die Änderungen bekannt sind. Besonders wichtig ist dabei die Frage, ob eine Änderung rückwirkend angewendet werden muss.

Q 4. Are there any other aspects related with the application of the definition of default that should be clarified in the GL?

Eine Klarstellung, dass eine rückwirkende Anwendung einer geänderten Definition nicht zwingend verlangt wird, erscheint uns sinnvoll. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass alle dafür notwendigen Informationen in der historischen Datenbasis vorhanden sind. Dies gilt für Änderungen der Verzugstagezählung, der Materialitätsschwellen und der qualitativen Kriterien, anhand derer auf ein Ausfallereignis geschlossen werden kann.

Q 5. Do you have experience with adjustments of historical data? What are the methods that you used to adjust historical data, including both internal and external data?

Die Erfahrungen der Bausparkassen beschränken sich im Wesentlichen auf kleinere Anpassungen historischer Daten zu Auswertungszwecken bzw. zur Einführung von Testsystemen. Die Erfahrung zeigt, dass Eingriffe in historische Daten einen hohen fachlichen und IT-technischen Aufwand verursachen, mit dem nicht zuletzt das hohe Fehlerrisiko beherrscht werden soll.

Eine Anpassung der Daten ist nur auf einem abgegrenzten Parallelsystem ratsam. Der dortige Datenbestand kann für die Neuentwicklung von Modellen herangezogen werden. Retrospektive Eingriffe in den produktiven Datenbestand sind dagegen abzulehnen.

Q 6. To what extent is it possible to adjust your historical data to the proposed concept of materiality threshold for the purpose of calibration of risk estimates?

Wie unter Frage 5 dargestellt, ist eine Anpassung historischer Daten nur auf einem parallelen Modellentwicklungsdatenbestand ratsam.

Eingriffe in die produktive Datenlandschaft bergen ein enormes Fehlerpotential in sich. Bei Anpassungen in historischen Daten wären derart vielfältige Wechselwirkungen zu berücksichtigen, so dass es leicht zu Inkonsistenzen kommen kann. Erfahrungen zeigen, dass solche Eingriffe die Komplexität in den Datenhaltungssystemen soweit erhöhen würden, dass sie als äußerst kritisch für die Bereitstellung einer langfristigen und sauberen Datengrundlage anzusehen sind.

Q 7. What is the expected materiality of the changes in your IRB models that will result from the proposed clarifications as described in section 4.3.2?

Die Änderungen der IRB-Modelle wären als bedeutend anzusehen. Dies betrifft vor allem die Überarbeitung der Ausfalldefinition, der PD- und der LGD-Schätzung und der internen Zeitreihen an historischen Daten. Somit wären in der Regel sämtliche im Einsatz befindlichen Modelle betroffen.

Q 8. Do you consider the direction of the proposed changes adequate to address the weaknesses and divergences in the models across institutions?

Nach Einschätzung der Bausparkassen dürfte die Vergleichbarkeit der Modelle in geringem Maße erhöht werden. Durch die Erleichterung von Modellvergleichen werden die Aussagekraft der Ratingsysteme und die Abbildung des im Kreditgeschäft enthaltenen Risikos allerdings nicht verbessert. Im Verhältnis zur geringfügigen Erleichterung der Vergleichbarkeit ist der Umsetzungsaufwand für die Institute unangemessen hoch.

Q 9. Are there any other aspects related with the estimation of risk parameters that should be clarified in the EBA guidelines?

Für verschiedene Portfoliosegmente ergeben sich im Allgemeinen repräsentative Wirtschaftszyklen unterschiedlicher Länge. Daher sollten für verschiedene Portfoliosegmente gegebenenfalls unterschiedliche Zeiträume für die Ermittlung langjähriger Durchschnitte herangezogen werden können.

Q 14. Do you expect that your organisational structure and/or allocation of responsibilities will have to be changed as a result of the rules described in section 4.3.5?

Die Forderung nach Unabhängigkeit der Einheiten für das Kreditrisikocontrolling und die Validierung kann unter Umständen erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Eine Herauslösung der Validierungsfunktion aus der Einheit für das Kreditrisikocontrolling und die Modellentwicklung und der Aufbau einer unabhängigen Validierungseinheit, welche bis hin zur Vorstandsebene von der Kreditrisikoeinheit getrennt agieren muss, wären mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Auf Grund der notwendigen hohen fachlichen Qualifikation beider Einheiten würde dauerhaft eine redundante Personalausstattung beider Einheiten erforderlich werden.

Die EBA stellt in ihrem Konsultationspapier „On the specification of the assessment methodology“ für den IRB-Ansatz unter Berufung auf das Proportionalitätsprinzip die Mindestanforderung an kleinere Institute auf, eine rein personelle Trennung der Modellentwicklung von der Modellvalidierung innerhalb der gleichen Organisationseinheit vorzunehmen. Für kleine Institute ist aber auch diese Anforderung oft kaum zu erfüllen, da in der Regel nur wenige Mitarbeiter, verantwortlich für Modell-Design, -Entwicklung und -Validierung, zur Verfügung stehen. Gewöhnlich arbeiten sie in der gleichen Abteilung. Dennoch ist es mit dem Grundsatz einer objektiven Beurteilung der Ratingsysteme kompatibel, wenn Mitarbeiter für die Modell-Entwicklung und -Validierung in der gleichen Abteilung mit austauschbaren Zuständigkeiten arbeiten, solange nicht eine Person die beiden Zuständigkeiten für das gleiche Modell übernimmt.

Die Bewertung der Angemessenheit des Niveaus der Unabhängigkeit muss aus unserer Sicht unbedingt unter uneingeschränkter Anwendung des Proportionalitätsprinzips erfolgen. Spezialkreditinstitute wie Bausparkassen, deren Mengengeschäft auf einen nationalen Markt fokussiert ist, sollten mit ihren homogenen, stabilen und risikoarmen Kreditportfolien im Sinne der Standards der EBA für den IRB-Ansatz dementsprechend in jedem Fall als kleinere Institute klassifiziert werden. Sofern dies nach den neuen Standards nicht möglich werden sollte, stünden die Institute vor schwerwiegenden und unverhältnismäßig aufwendigen Eingriffen in ihre Organisationsstruktur.

Q 15. Do you agree that CRM is a low priority area as regards the regulatory developments?

Ja.

Q 18. Would you support EBA Guidelines targeted at disclosure requirements related with the IRB Approach and taking into consideration the proposals of the Basel Committee on those requirements? Which current disclosure requirements should be given the priority? What should be the timetable for such Guidelines?

Für eine Überarbeitung der Anforderungen an die Offenlegung sehen die Bausparkassen keinen Bedarf.

Q 19. Would you like to see any modification of the reporting framework implemented in terms of IRB exposures?

Nein.

Die EBA nimmt in ihrem Konsultationspapier „On the future of the IRB Approach“ auf andere EBA-Entwürfe Bezug. Die EuBV möchte daher auf folgende ihrer Stellungnahmen hinweisen:

- Comments regarding EBA/CP/2014/32 vom 30.1.2015
- Comments regarding EBA/CP/2014/36 vom 12.3.2015

